

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Schwäbisch Gmünd GmbH für den Verkauf von steckerfertigen Erzeugungsanlagen sowie ihren Komponenten an Verbraucher
(Stand: 12/2020)

§ 4 Genehmigungen, Berechtigungen und Verpflichtungen

§ 1 Anbieter, Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Ihr Vertragspartner:
Stadtwerke Schwäbisch Gmünd GmbH, Bürgerstraße 5, 73525 Schwäbisch Gmünd, Eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Ulm unter HRB 701860, nachfolgend kurz „Stadtwerke Gmünd“ genannt.
2. Für alle geschäftlichen Beziehungen und Leistungen (inkl. Auskünften und Beratungen) im Zusammenhang mit dem Verkauf sowie der Lieferung der steckerfertigen Erzeugungsanlagen und dazu erforderlichen Zubehörs durch die Stadtwerke Gmünd an bzw. bei dem jeweiligen Käufer (im Folgenden: „der Kunde“) gelten ausschließlich diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: „die AGB“). Änderungen von und Nebenabreden zu diesen AGB sind, sofern in diesen AGB nichts anderes geregelt ist, nur wirksam, wenn die Stadtwerke Gmünd schriftlich ihr Einverständnis erklärt hat. Der Einbeziehung anderer AGB, auch in kaufmännischen Bestätigungsschreiben des Kunden oder eines Dritten, wird hiermit widersprochen.

§ 2 Vertragserklärungen, Vertragsinhalt, Verbraucherinformation

1. Die Präsentation der steckerfertigen Erzeugungsanlagen auf der Webseite der Stadtwerke Gmünd, in Verkaufsprospekten oder in anderer Art und Weise stellt kein verbindliches Verkaufsangebot dar. Es handelt sich um eine unverbindliche Aufforderung an Kunden, ihrerseits in Form einer Bestellung ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages zum Kauf mit der Stadtwerke Gmünd (im Folgenden auch: „die Bestellung“) abzugeben. Die Bestellung durch den Kunden erfolgt entweder durch Vornahme der im Eingabemenü der Website erläuterten Schritte und abschließender Betätigung des Buttons „Besteller“ oder durch die Übersendung der von dem Kunden gezeichneten Angebote an die Stadtwerke Gmünd.
2. Der Eingang der Bestellung wird dem Kunden per E-Mail bestätigt. Die Eingangsbestätigung stellt noch keine Annahme des verbindlichen Kaufangebots durch die Stadtwerke Gmünd dar.
3. Die verbindliche Annahme des Angebotes erfolgt durch eine Auftragsbestätigung. Die Stadtwerke Gmünd kann das verbindliche Angebot des Kunden zum Abschluss des Vertrages nur innerhalb von 3 Wochen ab Zugang annehmen.
4. Die Stadtwerke Gmünd ist berechtigt, die dem Kunden geschuldeten Lieferungen und Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte ausführen zu lassen.

§ 3 Termine, Lieferzeiten, Annahmeverzug

1. Die Lieferung erfolgt an die vom Kunden angegebene Lieferanschrift.
2. Wird ein Liefertermin oder eine Lieferzeit von der Stadtwerke Gmünd genannt oder eine solche vereinbart, geschieht dies ausschließlich aus logistischen Gründen. Es handelt sich nur dann um einen verbindlich vereinbarten Leistungszeitpunkt, wenn der Termin von der Stadtwerke Gmünd ausdrücklich als „verbindlicher Liefertermin“ mindestens in Textform bestätigt wird.
3. Voraussetzung für die Einhaltung von Lieferzeiten und Lieferterminen ist die rechtzeitige Erfüllung der vom Kunden übernommenen Vertragspflichten, insbesondere die Leistung der vereinbarten Zahlungen.
4. Der Kunde trägt dafür Sorge, dass zum vorgesehenen Lieferzeitpunkt die Ware ordnungsgemäß am vereinbarten Lieferort abgeliefert werden kann.
5. Sofern und solange sich der Kunde mit einer Vertragspflicht ganz oder teilweise in Verzug befindet oder seine Mitwirkungspflichten verletzt, ist die Stadtwerke Gmünd berechtigt, die Leistungen bis zur Beendigung des Verzugs oder der Vornahme der Mitwirkungshandlung auszusetzen.
6. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs der Ware auf den Kunden über. Die Stadtwerke Gmünd kann im Fall des Annahmeverzuges nach Ablauf einer dem Kunden gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen.

1. Die Beantragung und Beschaffung aller für die Errichtung und den Betrieb der steckerfertigen Erzeugungsanlagen nebst Nebeneinrichtungen sowie für den Netzanschluss erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen und sonstigen Bewilligungen sowie die Wahrnehmung aller gegenüber dem Netzbetreiber und der Bundesnetzagentur vorzunehmenden Mitteilungen, insbesondere soweit diese Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer finanziellen Förderung sind, obliegen ausschließlich dem Kunden, sofern eine vollständige oder teilweise Übernahme dieser Aufgaben durch die Stadtwerke Gmünd nicht ausdrücklich in Schrift- oder in Textform im Sinne des § 126 ff. BGB vereinbart worden ist.
2. Der Kunde beauftragt und bevollmächtigt die Stadtwerke Gmünd für die Anmeldung zum Netzanschluss und zum Zählerwechsel für die steckerfertigen Erzeugungsanlagen. Das umfasst folgende Vollmachten:
 - Anlagemeldung beim verantwortlichen Netzbetreiber: Die Anmeldung umfasst das Erfragen technischer Anschlussdaten, zu erwartende Baukostenzuschüsse, usw.
 - Zählerwechsel
 - Registrierung der stromerzeugenden und stromspeichernden Anlagen im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur.

Der Kunde ist sich darüber bewusst, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen am Installationsort verantwortlichen Stromnetzbetreiber wirksam werden, insbesondere:

- die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV) sowie die dazu geltenden ergänzenden Bedingungen.
 - die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss einer Eigenerzeugungsanlage an das Netz des zuständigen Netzbetreibers.
3. Für die Sicherstellung einer ausreichenden Netzanschlussleistung am Netzverknüpfungspunkt des Grundstücks ist der Kunde im Voraus verpflichtet.
 4. Eventuelle Gebühren oder Netzanschlusskosten aus der Forderung nach Ziffer 3 sowie sonstige Kosten, die der am gewünschten Installationsort zuständige Stromnetzbetreiber veranschlagt, insbesondere im Zusammenhang mit
 - a) dem Netzanschluss
 - b) dem Betrieb der Gesamtanlage
 - c) der Abrechnung von Einspeiserlösen
 - d) sonstigen Leistungen des Stromnetzbetreibers
 sind nicht im Gesamtpreis enthalten und sind durch den Kunde zu tragen.

§ 5 Zahlungen, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

1. Die angegebenen Preise enthalten die deutsche Umsatzsteuer (von derzeit 19%) in gesetzlicher Höhe und sonstige Preisbestandteile.
2. Maßgeblich sind die in der Auftragsbestätigung aufgeführten Preise.
3. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 14 Werktagen nach Rechnungseingang durch Überweisung des Kunden auf die in der Rechnung genannte Bankverbindung oder per Lastschrifteinzug. Im Fall von gestaffelten Teilzahlungen erfolgt die Zahlung zu den in der Auftragsbestätigung festgelegten Fälligkeitszeitpunkten in der dort festgelegten Höhe.
4. Soweit eine Fälligkeit der Rechnung nicht vereinbart wurde, sind sämtliche Rechnungen vom Kunden spätestens 7 Kalendertage nach Rechnungseingang zu zahlen. Im Fall von Überweisungen und Lastschriften ist für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen der Eingang auf dem Konto von Stadtwerke Schwäbisch Gmünd maßgeblich. Zahlungen per Wechsel, Scheck oder Nachnahme sind nur zulässig, sofern dies im Einzelfall gesondert vereinbart wird.
5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, soweit die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von Stadtwerke Schwäbisch Gmünd anerkannt sind.
6. Zahlungsforderungen des Stromnetzbetreibers, insbesondere im Zusammenhang mit dem Netzanschluss, der Inbetriebnahme, dem Betrieb oder der Abrechnung der Stromeinspeisung bzw. des Strombezugs der steckerfertigen Erzeugungsanlagen, trägt der Kunde.

§ 6 Gewährleistung und Haftung

1. Soweit durch die Stadtwerke Gmünd Stromertrags-Prognosen, finanzielle Berechnungen und sonstige Berechnungen hinsichtlich der Stromersparung- und der Stromkosten angeboten oder erstellt werden, gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die beschriebenen Berechnungen stellen Prognosen dar und sind durch externe Einflüsse sowie durch das Verbraucherverhalten nicht exakt vorhersehbar. Die Prognosen stellen keine Geschäftsgrundlage für den Abschluss des Vertrags dar. Die Stadtwerke Gmünd haftet nicht für die Richtigkeit der Prognosen. Die Stadtwerke Gmünd hat grundsätzlich die Möglichkeit die angegebenen Werte durch eine optimierte und an die Stromerzeugung angepasste Stromnutzung zu erreichen und zu steigern.
 - b) Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen usw. sind nur annähernd maßgebend, sofern nichts anderes vereinbart worden ist. Handelsübliche Abweichungen sind möglich und zulässig.
2. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre und beginnt mit der Zulieferung der Gesamtanlage. Im Falle der Mängelhaftung hat der Kunde zunächst das Recht Nacherfüllung von der Stadtwerke Gmünd zu verlangen. Schlägt der Nacherfüllungsversuch fehl, hat die Stadtwerke Gmünd innerhalb einer angemessenen Frist eine neuerliche Nacherfüllung vorzunehmen. Sobald die wiederholte Nacherfüllung fehlschlägt, steht dem Kunde das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten oder eine geminderte Vergütung zu bezahlen.
 3. Dem Kunde stehen die gesetzlichen Ansprüche der Mängelhaftung gegenüber der Stadtwerke Gmünd zu. Mängel sind ausdrücklich nicht:
 - a) Abweichungen von der im Kaufvertrag vereinbarten Beschaffenheit. Diese kann aufgrund rechtlicher Vorschriften oder aufgrund besonderer Anforderungen des an dem vom Kunde gewünschten Installationsort zuständigen Stromnetzbetreibers erfolgen.
 - b) Ersatz von Komponenten der Gesamtanlage durch gleichwertige Komponenten, soweit hierdurch die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigt wird.
 - c) Technisch bedingte sowie natürliche und altersbedingte Abnutzung der Komponenten, wodurch es zu Leistungsverlusten kommen kann („Degradation“).
 4. Gewährleistungsansprüche des Kunden gegenüber der Stadtwerke Gmünd sind ausgeschlossen, wenn die Gesamtanlage nicht bestimmungsgemäß betrieben wird bzw. wurde. Insbesondere, wenn Veränderungen an der Anlage und deren Komponenten durch den Kunden oder durch einen durch den Kunden beauftragten Dritten vorgenommen worden sind.
 5. Zusätzlich und unabhängig von den bestehenden Gewährleistungsansprüchen gegenüber der Stadtwerke Gmünd, besteht eine Garantie des Herstellers der jeweils verbauten Komponenten der Gesamtanlage („Herstellergarantien“). Eine Haftung der Stadtwerke Gmünd für die Herstellergarantien und die sich daraus ergebenden Ansprüche ist ausgeschlossen.
 6. Schadensersatz kann der Kunde gegenüber der Stadtwerke Gmünd nur in Fällen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzungen sowie bei fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit geltend machen.
Ein Schadensersatz des Kunden gegenüber der Stadtwerke Gmünd wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Höhe nach auf den vertragstypischen Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.
 7. Für sämtliche Ansprüche gegen der Stadtwerke Gmünd auf Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei außervertraglicher sowie vertraglicher Haftung gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Die abweichend geregelten Verjährungsfristen für Sachmängel bleiben von der Regelungen dieser Ziffer 7 unberührt.
 8. Die in diesen Vertrag niedergelegten Haftungsausschlüsse gelten nicht für die Vorschriften des Produkthaftungsgesetz.
- b) der Kunde eine fällige Zahlung an Stadtwerke Schwäbisch Gmünd nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem jeweiligen Fälligkeitstermin geleistet hat.
4. Hat Stadtwerke Schwäbisch Gmünd berechnete Zweifel im Sinne der Ziffer 2, teilt Stadtwerke Schwäbisch Gmünd dies dem Kunden unverzüglich mit. Zahlt der Kunde daraufhin den vollen noch offenen Betrag binnen 7 Kalendertagen vorbehaltlos per Vorkasse, sind die berechtigten Zweifel widerlegt und Stadtwerke Schwäbisch Gmünd steht aus diesem Grund kein Rücktrittsrecht mehr zu.
 5. Gemäß § 355 BGB hat der Kunde das Recht binnen 14 Tagen nach Vertragsabschluss seine getätigte Willenserklärung zu widerrufen. Hierzu bestätigt der Kunde mit der Vertragsunterzeichnung, die Belehrung gemäß der Anlage „Widerrufsbelehrung“ vor Einwilligung dieses Kaufvertrags eingesehen und damit erhalten zu haben.
 6. Das Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, sofern der Vertrag von beiden Parteien auf ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist bzw. wurde und mit der Leistung erst nach ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung des Kunden begonnen wurde, bevor der Kunde sein Widerrufsrecht ausgeübt hat.

§ 8 Datenschutz

Unsere Datenschutzhinweise finden Sie unter www.stwgd.de/datenschutz.html.

§ 9 Textformerfordernis

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Zusätzliche Vereinbarungen zu diesem Vertrag sowie Änderungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Die gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung dieser Klausel.

§ 10 Salvatorische Klausel

Soweit einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags nichtig, unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine solche Bestimmung ersetzt, welche dem Sinn und Zweck der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung nächstmöglich entspricht. Gleiches gilt für etwaige unbeabsichtigte Lücken in dieser Vereinbarung.

§ 7 Rücktritt vom Vertrag

1. Beide Vertragsparteien können vom Vertrag zurücktreten, wenn der Betreiber des Netzes der allgemeinen Versorgung einen Anschluss der steckerfertigen Erzeugungsanlagen an sein Netz über den Verknüpfungspunkt des Grundstücks ablehnt.
2. Stadtwerke Schwäbisch Gmünd ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn berechnete Zweifel daran bestehen, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen rechtzeitig und in vollem Umfang nachkommen wird.
3. Berechnete Zweifel im Sinne der Ziffer 2 liegen insbesondere dann vor, wenn
 - a) der Kunde gegenüber einer Bank oder Stadtwerke Schwäbisch Gmünd gegenüber unrichtige oder unvollständige Angaben über Tatsachen gemacht hat, die seine Kreditwürdigkeit betreffen; oder

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns,

Stadtwerke Schwäbisch Gmünd GmbH
Bürgerstraße 5, 73525 Schwäbisch Gmünd
Tel.: 07171 603-8590, Fax: 07171 603-8599
energiedienstleistungen@stwgd.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Kaufvertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Kaufvertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas Anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Der Kunde bestätigt hiermit, diese Belehrung vor Unterzeichnung dieses Vertrages erhalten zu haben.

Ort, Datum, Unterschrift des Kunden